

Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

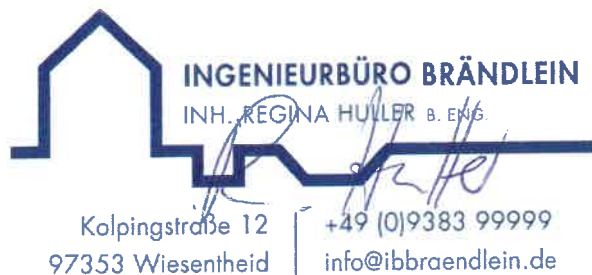
Stadt Ochsenfurt

Landkreis Würzburg, Bayern

Aufgestellt: 02.09.2019

Geändert: 13.10.2020, 14.09.2021, 10.05.2022

Entwurfsverfasser:



Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	5
2.3	Erschließung	5
3	Festsetzungen	6
3.1	'Sondergebiet für Sonnenenergie'	6
3.1.1	Umweltbericht	7

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt war der Antrag über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 1,53 ha auf der Fl.Nr.: 2301, Gemarkung Goßmannsdorf.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:7.500. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Landesvermessungsamtes Bayern. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Das Gebiet um Goßmannsdorf ist im Regionalplan Region Würzburg (2) als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll“ klassifiziert. Das weitere Umfeld des Plangebiets weist im Norden und Süden einen Bereich, der die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält auf, im Norden kommt ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet zu liegen, im Süden ein Naturpark.

Das Plangebiet selbst ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Im vorliegenden Fall ist die Fläche aus wirtschaftlicher Sicht nicht landwirtschaftlich sinnvoll nutzbar und im Altlastenkataster ABuDIS mit der Kataster-Nr. 67900067 enthalten und kann daher das Kriterium der Vorbelastung erfüllen. Ferner ist auf dem geplanten Grundstück bereits eine Hochspannungsleitung vorhanden.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik- Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Die geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage ist durch das bestehende Feldwegenetz bereits sehr gut erschlossen.

3 Festsetzungen

3.1 `Sondergebiet Photovoltaikanlage Goßmannsdorf`



Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche für Sonnenenergie befindet sich auf der Gemarkung Goßmannsdorf. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1,53 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 4,00 m bzw. 2,00 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird festgesetzt, auch unter den Modulen eine extensive Grünfläche anzulegen. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche für Betriebsgebäude und Transformatoren auf 150 m² beschränkt. Die Module sind ohne Fundamente auszugestalten. Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Offenlandarten. Von der Planung resultieren voraussichtlich geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen.

3.1.1 Umweltbericht

Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche für Sonnenenergie dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Stadt Ochsenfurt möchte einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten und hat daher Flächen gesucht, die eine Vorbelastung aufweisen und eine Eignung für die Photovoltaiknutzung besitzen.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten. Deshalb wurden im Bebauungsplanverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Das Gebiet wird von Lehmböden und lehmigen Tonböden geprägt. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Modultische auf Ständern zu errichten sind und für Betriebsgebäude maximal 150 m² überbaut werden dürfen. Für das Schutzgut Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet auf der Anhöhe westlich der Ortslage von Goßmannsdorf wird momentan intensiv ackerbaulich genutzt. Es sind keine luftklimatischen Veränderungen durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Ein bedeutendes Oberflächengewässer ist im näheren Bereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist durch die Nutzung des Gebiets als PV-Freiflächenanlage nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse finden im weiteren Verfahren Beachtung. Verschieden potenziell vorkommende Vogelarten- vor allem Offenlandarten- könnten eine Beeinträchtigung ihres Lebensraums erfahren. Detaillierte Aussagen und potentiell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt und finden Eingang in den Bebauungsplan.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche momentan keine Eignung. Negative Auswirkungen könnten für die Landschaftsbildästhetik entstehen, da die Fläche aber von den höherwertigen Landschaftsbereichen schwer einsehbar ist, resultieren insgesamt betrachtet keine erheblichen Auswirkungen für die Erholung.

Die Lärmbelastung wird durch die Nutzungsänderung der Ackerfläche lediglich im Zuge der Baumaßnahme kurzfristig minimal erhöht. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild westlich von Goßmannsdorf ist durch die Hanglage bestimmt. Die Fläche für die PV-Anlage ist kaum einsehbar und wird 2-seitig von Bäumen und Sträuchern geschützt. Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planung auf einer Gesamtfläche von **1,53 ha** zu einer technischen Prägung der Landschaft kommen. Auf Grund der visuellen Vorbelastung, der Begrünungsmaßnahmen, der geringen Modulhöhen, der geringen Flächengröße und der Konversionsfläche kann der Standort noch mitgetragen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im direkten Umfeld des Plangebiets sind Bodendenkmäler zu vermuten. Eine gesonderte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen.

Wechselwirkungen

Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des Flächennutzungsplans würde die Fläche weiterhin ackerbaulich bestellt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu

minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

Maßnahmen zum Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden. Nach derzeitigem Stand werden folgenden Maßnahmen ausreichen, den erforderlichen Ausgleich zu erbringen:

- Anlage Hecken- und Gehölzstruktur und artenreiche Blühwiese als Randliche Eingrünung

Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden mehrere Flächen im Gemeindegebiet als potentieller Standort für eine PV- Freiflächenanlage geprüft. Dabei orientierte man sich auf nach EEG -förderfähige Flächenkategorien, dies sind im Gebiet der Stadt Ochsenfurt Flächen an der Infrastrukturtrasse der A7 und Konversionsflächen.

Flächen an der Autobahn:

Weitere potentielle Flächen kommen außerhalb der Stadt Ochsenfurt im Bereich Erlach an der A7 zu liegen. Andere Standorte verfügen aber über Böden, die sich auf Löss gebildet haben. Daher stellen diese Flächen hervorragende Bedingungen für die agrarische Nutzung zur Verfügung und weisen zudem eine potentielle Eignung als Lebensraum für den Feldhamster auf, wodurch artenschutzrechtliche Konflikte entstehen könnten. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte nicht auf Kosten der Landwirtschaft stattfinden, deshalb stehen Bereiche mit sehr guten Böden und günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen für die Umsetzung einer PV- Freiflächenanlage nicht zur Verfügung.

Bei der Suche nach geeigneten Flächen konzentrierte sich die Standortsuche auf die Bereiche, die für die ackerbauliche Nutzung eine geringe Qualität aufweisen und keine besondere ökologische Funktion erfüllen. Diese Anforderungen werden hier im Bereich westlich von Goßmannsdorf erfüllt.

Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Zusammenfassung

Der Standort wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich als ungeeignet für eine Photovoltaikanlage eingeschätzt, insbesondere angesichts der Lage im FFH-Gebiet, im Bereich der Mainleite sowie im Vorranggebiet für Muschelkalk. Auf Grund der visuellen Vorbelastung, der Begrünungsmaßnahmen, der geringen Modulhöhen, der geringen Flächengröße und der Konversionsfläche kann der Standort noch mitgetragen werden.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.